Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

STÄDTETAG NRW

VERBAND DER FEUERWEHREN IN NRW

AGBF im Städtetag NRW

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER LEITERINNEN UND LEITER HAUPTAMTLICHER FEUERWACHEN in Nordrhein-Westfalen

WERKFEUERWEHRVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E. V.

An die
Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
im Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

12.10.2026

Kostenersatz für Feuerwehreinsätze wieder wirksam machen – Formulierungsvorschlag zu § 52 BHKG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir haben festgestellt, dass aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW aus dem August 2026 die Haushalte der Städte und Gemeinden erneut belastet – in einem Zusammenhang, den die meisten anderen Länder bereits durch Gesetzesänderungen gelöst haben. Es geht um den Kostenersatz für Feuerwehreinsätze nach § 52 BHKG. Unter der derzeitigen Rechtslage würde die Abrechnung kostenersatzpflichtiger Einsätze wohl flächendeckend mehr Verwaltungsaufwand auslösen, als sie an Kostenersatz einbringt.

Erst nach der Anhörung zum BHKG am 9. Juli 2026 hat sich die Lage deutlich verschärft: Mit Beschlüssen vom 11. und 13. August 2026 (9 A 995/21, 9 A 1372/21, 9 A 219/24) hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen die strenge Kalkulationsrechtsprechung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf bestätigt. Deshalb wenden wir uns erst jetzt an Sie und bitten Sie, die laufenden Beratungen zu nutzen, um § 52 BHKG an dieser Stelle nachzuschärfen.

Wir schlagen vor, § 52 BHKG um ein einfaches, landeseinheitliches Berechnungsverfahren zu ergänzen, das alle Städte und Gemeinden wahlweise nutzen können: Kostenersatz für Einsatzfahrzeuge nach der seit Juli 2026 in Mecklenburg-Vorpommern geltenden Formel auf Basis der Anschaffungskosten, Kostenersatz für Einsatzkräfte als fester Anteil am Höchstbetrag des Verdienstausfalls.

Wer selbst kalkuliert, darf die Vorhaltekosten künftig auf die Einsatzstunden umlegen. Eine Rechtsverordnung ist nicht erforderlich, Konnexitätsprobleme entstehen nicht.

Die Rechtsprechung führt zu Sätzen, die nicht einmal den Verwaltungsaufwand decken

Das OVG NRW leitet aus dem Wortlaut „durch Einsätze entstandenen Kosten“ ab, dass ausschließlich die durch den konkreten Einsatz bedingten Kosten ansatzfähig sind (9 A 1372/21, Rn. 17). Alle Kosten, die unabhängig vom Einsatz anfallen – Abschreibung, Verzinsung, Versicherung, Wartung und nicht eindeutig zuzuordnende Reparaturen, Gerätewartung und Verwaltung –, dürfen nur im Verhältnis zu den 8.760 Stunden eines Jahres umgelegt werden (9 A 1372/21, Rn. 20; 9 A 219/24, Rn. 29).

Da Fahrzeuge Freiwilliger Feuerwehren meist nur wenige Dutzend bis gut hundert Stunden im Jahr im Einsatz sind, erreicht beim Kostenersatz nur ein kleiner Bruchteil ihrer Kosten die Verursacher. Veröffentlichte Kalkulationen aus Nordrhein-Westfalen zeigen die Größenordnung:

- Eine kreisangehörige Stadt hat ihrem Rat beide Berechnungsmethoden gegenübergestellt: Für einen Einsatzleitwagen ergaben sich 8,60 € je Stunde bei Umlage auf die Jahresstunden statt 228,90 € bei Umlage auf die Einsatzstunden, für einen Gerätewagen Gefahrgut 0,10 € statt 239,80 €.
- Eine Großstadt mit Berufsfeuerwehr erhebt für ein Hilfeleistungslöschfahrzeug 1,30 € je Viertelstunde, also 5,20 € je Stunde zuzüglich einer Kraftstoffpauschale.
- In einer laufenden Neukalkulation einer Stadt mit ehrenamtlicher Feuerwehr betragen die Vorhaltekosten eines Löschfahrzeugs weniger als 2 € je Stunde; der dort geltende Satz von 76 € je Stunde wird nicht zu halten sein.

Ein einstündiger Einsatz eines Löschfahrzeugs bringt damit beim Kostenersatz Fahrzeugkosten im einstelligen Eurobereich ein – weniger, als allein Bescheiderstellung, Anhörung, Zustellung und Rechtsbehelfsverfahren kosten. Hinzu kommt die Kalkulation selbst: Sie verlangt Anlagenbuchhaltung, Einsatz- und Personenstunden je Fahrzeug und Stellenanteile, ist regelmäßig zu erneuern (VG Minden, Urteil vom 19.09.2025 – 3 K 2222/23) und wird von Prüfdienstleistern der Haftpflichtversicherer systematisch angegriffen. Viele Gemeinden werden den Kostenersatz daher faktisch aufgeben. Die Kosten trägt dann die Allgemeinheit statt der Verursacher, die § 52 Abs. 2 BHKG gerade in die Pflicht nehmen will.

Durch diese Rechtsprechung ist jüngst auch in Nordrhein-Westfalen die „8.760-Problematik“ entstanden, die andere Länder längst gesetzlich gelöst haben. **Dass der Kostenersatz für Feuerwehreinsätze damit nahezu wertlos wird, belastet die kommunalen Haushalte erheblich zusätzlich und ist in der heutigen Haushaltslage der Kommunen nicht tragbar.**

Andere Länder haben auf diese Rechtsprechung längst reagiert

Die Bindung an 8.760 Stunden folgt nicht aus Verfassungsrecht, sondern aus der Auslegung des Gesetzeswortlauts im BHKG. Dieselbe Rechtsprechung gab es auch in anderen Ländern: in Hessen (Hess. VGH, Urteil vom 22.08.2007 – 5 UE 1734/06), Niedersachsen (VG Göttingen, Urteil vom 09.04.2008 – 1 A 301/06), Sachsen (Sächs. OVG, Beschluss vom 04.10.2013 – 5 A 209/12), Mecklenburg-Vorpommern (OVG M-V, Urteil vom 30.11.2011 – 1 L 93/08) und Brandenburg (VG Cottbus, Urteil vom 08.10.2018 – 3 K 1546/16). Alle fünf Länder haben daraufhin ihr Gesetz geändert – Niedersachsen bereits 2009 auf Anregung seiner kommunalen Spitzenverbände (Nds. OVG, Urteil vom 28.06.2012 – 11 LC 234/11, Rn. 45; Beschluss vom 19.03.2019 – 11 LA 28/17, Rn. 11 f.).

Das OVG NRW stützt sich ausdrücklich auch auf das Sächsische OVG zum früheren sächsischen Recht (9 A 1372/21, Rn. 21) – also auf eine Rechtslage, die der sächsische Gesetzgeber inzwischen korrigiert hat. Heute stellt sich die Lage in den Ländern so dar:

Land	Regelung
Baden-Württemberg	§ 34 Abs. 5, 7 und 8 FwG: Fahrzeuge – jährlich 10 % der Anschaffungskosten abzüglich Landeszuschüsse aus der Feuerschutzsteuer, minus 50 % öffentliches Interesse, umgelegt auf 80 Stunden; Stundensätze per Rechtsverordnung des Innenministeriums (VOKeFw). Ehrenamtliche Kräfte – sonstige jährliche Kosten auf 80 Stunden je Angehörigem der Einsatzabteilung.
Bayern	Art. 28 Abs. 4 BayFwG: Pauschalsätze durch Satzung; gesetzlich vorgeschrieben ist eine „Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Vorhaltekosten …, die die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt“. Die amtliche Mustersatzung legt die tatsächlichen jährlichen Ausrückestunden zugrunde.
Brandenburg	§ 45 BbgBKG seit 2019: Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz; die Landeshauptstadt Potsdam etwa kalkuliert seither auf Einsatzstunden.
Hessen	§ 61 HBKG: bewusste Abkehr vom Wortlaut „durch den Einsatz entstandene Kosten“ hin zu den „bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten“; Abs. 5 schreibt eine Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Vorhaltekosten vor. Satzungsmuster 2026: Kosten je Fahrzeugtyp geteilt durch die Einsatzstunden, landesweiter Mittelwert (rund 142 Stunden) als Mindestteiler, 20 % Eigenanteil.
Mecklenburg-Vorpommern	§ 26 BrSchG M-V (in Kraft seit 23.07.2026): Fahrzeuge – jährlich 10 % der Anschaffungskosten, umgelegt auf 80 Stunden zuzüglich 30 % Gemeinkostenzuschlag, abzüglich 50 % öffentliches Interesse; Landessätze per Rechtsverordnung, die die Gemeinden anwenden können; Zuweisungen von Land und Landkreis, insbesondere aus der Feuerschutzsteuer, werden nicht abgezogen. Daneben: Vorhaltekosten nach „im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten“.
Niedersachsen	§ 29 NBrandSchG: Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz. Nach dem Nds. OVG dürfen die Vorhaltekosten vollständig einbezogen werden; Teiler sind die Jahreseinsatz-, nicht die Gesamtjahresstunden; ein Vorabzug im Allgemeininteresse ist nicht geboten (Urteil vom 28.06.2012 – 11 LC 234/11, Rn. 43, 60; Beschluss vom 19.03.2019 – 11 LA 28/17, Rn. 9 f.). Schon die Landesregierung hatte festgestellt, dass die Umlage auf die Jahresstunden zu „unverhältnismäßig geringen (unwirtschaftlichen) Vorhaltekosten“ von unter 10 € je Stunde führt (LT-Drs. 16/4451, S. 43 f.).
Rheinland-Pfalz	§ 36 LBKG, Landesverordnung über Stundensätze vom 30.05.2025: landesweit verbindliche Fahrzeugstundensätze.
Sachsen	§ 69 SächsBRKG (seit 2024): Fahrzeuge – jährlich 10 % der Anschaffungskosten abzüglich Landeszuschüsse, minus 20 % öffentliches Interesse, geteilt durch 50 Stunden; Fahrzeugsätze per Rechtsverordnung. Ehrenamtliche Kräfte – sonstige jährliche Kosten auf 50 Stunden je Feuerwehrangehörigem.

Unter den Flächenländern hat, soweit ersichtlich, kein anderes Land eine gesetzlich verankerte oder obergerichtlich bestätigte Umlage auf 8.760 Stunden beibehalten. Nordrhein-Westfalen sollte die laufende Novelle nutzen, die Anpassung nachzuholen.

Unser Formulierungsvorschlag

Dem bisherigen § 52 Abs. 4 BHKG (§ 52 Abs. 5 BHKG-E) werden folgende Sätze angefügt und folgender Absatz 5a eingefügt:

Absatz 5 (neue Sätze 4 bis 7):

„Pauschalbeträge, auch solche nach Absatz 5a, können je angefangene halbe Stunde abgerechnet werden; der Einsatz beginnt mit der Alarmierung und endet, sobald die Einsatzbereitschaft wiederhergestellt ist. Der Kalkulation können die durchschnittlichen Werte der drei vorangegangenen Jahre zugrunde gelegt werden; sie kann für einen Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren gelten. Die Vorhaltekosten für Fahrzeuge und ehrenamtliche Einsatzkräfte können auf die durchschnittlichen Jahreseinsatzstunden, mindestens jedoch auf 80 Stunden je Fahrzeug und je Einsatzkraft, umgelegt werden; sie sind dann um eine Eigenbeteiligung der Gemeinde von 20 Prozent zu vermindern. Die Kosten hauptamtlicher Einsatzkräfte sind auf deren Jahresarbeitsstunden umzulegen.“

Neuer Absatz 5a:

„(5a) Anstelle einer Kalkulation nach Absatz 5 können die Gemeinden Pauschalbeträge für Feuerwehrfahrzeuge, ehrenamtliche und hauptamtliche Einsatzkräfte jeweils gesondert in einem vereinfachten Verfahren festlegen. Dabei werden als jährliche Kosten eines Feuerwehrfahrzeugs zehn Prozent seiner Anschaffungskosten angesetzt; eine Kürzung um Zuweisungen des Landes unterbleibt. Diese Kosten werden auf 80 Stunden zuzüglich eines Zuschlags für Vorhalte-, Wartungs-, Unterhaltungs-, Unterbringungs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten von 30 Prozent umgelegt und um den Anteil des öffentlichen Interesses von 50 Prozent vermindert. Der so ermittelte Stundensatz erhöht sich jeweils zum 1. Januar, erstmals 2028, frühestens jedoch im Jahr nach der Anschaffung, um 1 Prozent. Der Stundensatz je Fahrzeug darf 375 Euro nicht übersteigen; dieser Höchstbetrag erhöht sich jeweils zum 1. Januar, erstmals 2028, um 2,5 Prozent. Für ehrenamtliche Einsatzkräfte wird je Stunde die Hälfte, für hauptamtliche Einsatzkräfte der Laufbahngruppe 1 werden drei Viertel und für hauptamtliche Einsatzkräfte der Laufbahngruppe 2 wird der volle Betrag des jeweils geltenden Höchstbetrags der Verdienstausfallentschädigung je Stunde nach § 6 Absatz 1 Satz 4 der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen angesetzt. Bestimmt die Satzung, dass Pauschalbeträge nach diesem Absatz erhoben werden, ergeben sich die Stundensätze unmittelbar aus den Sätzen 2 bis 6; die Gemeinde macht die sich danach ergebenden Stundensätze und ihre Änderungen öffentlich bekannt.“

Die bisherige Kalkulation bleibt uneingeschränkt zulässig. Wer selbst kalkuliert, kann Dreijahresdurchschnitte verwenden, seine Kalkulation bis zu drei Jahre anwenden und die Vorhaltekosten wie in Hessen und Niedersachsen auf die Einsatzstunden umlegen, mit Mindeststundenzahl und 20 Prozent Eigenanteil wie in Sachsen und Hessen; hauptamtliche Kräfte werden wie in § 34 Abs. 6 FwG BW auf ihre Jahresarbeitsstunden umgelegt.

Absatz 5a übernimmt für Fahrzeuge wörtlich § 26 Abs. 4 BrSchG M-V; die Anpassung um 1 Prozent jährlich gleicht nur steigende Gemeinkosten aus. Der dynamisierte Höchstbetrag verhindert unverhältnismäßige Sätze für Sonderfahrzeuge. Die Sätze ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz: Neue Fahrzeuge, der steigende Höchstbetrag oder eine Änderung der EntschVO erfordern keine Satzungsänderung, sondern nur eine Bekanntmachung. **Das ist echte Verwaltungsvereinfachung.**

Die Personalsätze knüpfen an § 6 Abs. 1 Satz 4 EntschVO NRW an (derzeit 84 Euro je Stunde): 42 Euro für das Ehrenamt sowie 63 Euro (Laufbahngruppe 1) und 84 Euro (Laufbahngruppe 2) für das Hauptamt; letztere entsprechen den Sätzen der Berufsfeuerwehren etwa in Köln, Dortmund und Duisburg. Der Satz für das Ehrenamt deckt auch dessen Vorhaltekosten wie Ausbildung, Schutzausrüstung und Versicherung. Der Halbstundentakt entspricht § 26 Abs. 2 BrSchG M-V und § 34 Abs. 4 FwG BW (vgl. Nds. OVG, 11 LA 28/17, Rn. 23).

Konnexitätsrelevante Folgen nach Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung entstehen nicht. Der Vorschlag überträgt den Gemeinden keine neue Aufgabe und schränkt keine bestehende Befugnis ein; er erweitert ausschließlich ihre Möglichkeiten, die Kosten von den Verursachern zurückzufordern.

Mit der Umsetzung unseres Vorschlags würden die Städte und Gemeinden folgende Verbesserungen gewinnen: eine vereinfachte Berechnungsgrundlage, ein Verfahrenswahlrecht der Kommunen, eine deutliche Verwaltungsvereinfachung bei beiden Verfahren, die Vermeidung einer weiteren Verordnung oder eines Erlasses auf Landesebene und eine automatische dynamische Anpassung der Kostenersatzwerte.

Für ein Gespräch und für die weitere Ausgestaltung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Wohland
Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Sebastian Kopietz
Stellv. Geschäftsführer des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Christoph Schöneborn
Vorsitzender des Verbandes der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen

Simon Heußen
Vorsitzender der AGBF NRW

Torsten Flemm
Vorsitzender der AGHF NRW

Tobias Dehling
Vorsitzender des Werkfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen

ANSPRECHPARTNER

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Geschäftsführer
Andreas Wohland
Tel. 0211-4587-223
andreas.wohland@kommunen.nrw

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Stellv. Geschäftsführer
Sebastian Kopietz
Tel. 0221-3771-0
sebastian.kopietz@staedtetag.de

Verband der Feuerwehren in NRW
Vorsitzender
Stadtbrandinspektor
Christoph Schöneborn, LL.M., LL.M.
Mobil 0170 2218032
christoph.schoeneborn@vdf.nrw

Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren NRW
Vorsitzender
Direktor der Feuerwehr
Dipl.-Ing. Simon Heußen
Tel. 0234 9254-501
sheussen@bochum.de

Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter Hauptamtlicher Feuerwachen NRW
Vorsitzender
Ltd. Branddirektor
Torsten Flemm
Tel. 02271 7616120
vorstand@aghf-nrw.de

Werkfeuerwehrverband NRW e. V.
Vorsitzender
Brandoberingenieur
Tobias Dehling, M. Sc.
Tel. 02143 139 6333
tobias.dehling@wfv.nrw

Anlage: Rechenbeispiele

Die folgenden Beispiele zeigen, wie der Vorschlag wirkt. Anschaffungs- und Vorhaltekosten sind angenommene, gerundete Werte. Die Vergleichsspalte „OVG NRW“ zeigt nicht die bisherige Praxis, sondern was von denselben Jahreskosten übrig bleibt, wenn sie nach der neuen Rechtsprechung auf alle 8.760 Stunden des Jahres verteilt werden müssen. Bis dahin wurden Vorhaltekosten auf die Einsatzstunden umgelegt; eine kreisangehörige Stadt kam so für einen Einsatzleitwagen auf 228,90 Euro je Stunde, nach der neuen Methode auf 8,60 Euro. **Erst die Rechtsprechung hat solche Sätze um mehr als 95 Prozent einbrechen lassen.** Der Vorschlag stellt die bewährte Umlage auf Einsatzstunden wieder her – begrenzt durch Eigenanteil, Mindeststundenzahl und Höchstbetrag.

1. Fahrzeuge im vereinfachten Verfahren (Absatz 5a)

Fahrzeug	Kaufpreis	10 % p. a.	÷ 80 h	+ 30 %	− 50 %	Satz/h	OVG NRW
TSF	150.000 €	15.000 €	187,50 €	243,75 €	121,88 €	**121,88 €**	1,71 €
HLF 20	400.000 €	40.000 €	500,00 €	650,00 €	325,00 €	**325,00 €**	4,57 €
DLK 23/12	1.000.000 €	100.000 €	1.250,00 €	1.625,00 €	812,50 €	**375,00 €**	11,42 €

TSF = Tragkraftspritzenfahrzeug, HLF = Hilfeleistungslöschfahrzeug, DLK = Drehleiter. Bei der Drehleiter greift der Höchstbetrag von 375 Euro; er steigt zum 1. Januar 2028 auf 384,38 Euro und zum 1. Januar 2029 auf 393,98 Euro. Abgerechnet wird je angefangene halbe Stunde, also die Hälfte des Stundensatzes.

2. Eigene Kalkulation (Absatz 5): HLF 20 mit Vorhaltekosten von 45.000 € im Jahr

Einsatzstunden im Dreijahresmittel	Teiler	je Stunde	− 20 %	Satz/h	OVG NRW
60 Stunden (Mindestwert greift)	80 h	562,50 €	112,50 €	**450,00 €**	5,14 €
150 Stunden	150 h	300,00 €	60,00 €	**240,00 €**	5,14 €

3. Ein typischer Einsatz: Verkehrsunfall mit auslaufenden Betriebsstoffen

Alarmierung 14:05 Uhr, Einsatzbereitschaft wiederhergestellt 15:12 Uhr = 67 Minuten = 3 angefangene halbe Stunden	**Betrag**	**OVG NRW**
HLF 20: 1,5 h × 325,00 €	487,50 €	6,85 €
9 ehrenamtliche Einsatzkräfte (Besatzung 1/8): 9 × 1,5 h × 42,00 €	567,00 €	–
Kostenersatz insgesamt	**1.054,50 €**	

Für das Fahrzeug ergäben sich nach der Rechtsprechung des OVG NRW 6,85 Euro – ein Betrag, der nicht einmal den Aufwand für den Bescheid deckt.